

31. Januar 2018

Thomas Wüthrich  
Brandstrasse 30  
8610 Uster



### **Leistungsmotion**

An den Präsidenten des Gemeinderates  
Herrn Balthasar Thalman  
8610 Uster

### **Leistungsmotion 620/2018: Umsetzung des Umweltartikels der Gemeindeordnung (Art. 1 Abs. 3 und 4 GO)**

Gestützt auf Art 45 der Geschäftsordnung des Gemeinderates reicht der Unterzeichnete folgende Leistungsmotion ein.

*Der Stadtrat wird beauftragt innert nützlicher Frist einen Massnahmenplan zu erstellen und die einzelnen Massnahmen in der Folge kontinuierlich umzusetzen, damit Art. 1, Abs. 4 der Gemeindeordnung, insbesondere die in lit. b) und c) formulierten Ziele nachweislich erreicht werden. Die für die Umsetzung notwendigen Mittel sind im jeweiligen Voranschlag und in der Investitionsrechnung zu budgetieren.*

#### **Begründung:**

Am 26. Februar 2010 reichten die Grünen die Volksinitiative ‚Umweltschutz konkret‘ mit 650 gültigen Unterschriften ein. Knapp ein Jahr später, am 14. Februar 2011, stimmte der Gemeinderat unter dem Vorsitz von Jean-François Rossier der Initiative mit 17:16 Stimmen zu. Der von der zuständigen Kommission ausgearbeitete Gegenvorschlag wurde mit 16:13 Stimmen genehmigt. In der Volksabstimmung vom 27. November 2011 wurde bei einer Stimmbeteiligung von 39,07% der Gegenvorschlag mit 55,32% der abgegebenen Stimmen angenommen, die Volksinitiative mit 52,75% abgelehnt. Damit fand der Gegenvorschlag Aufnahme in die Gemeindeordnung.

In der Folge war in der stadträtlichen Politik und Strategie nicht wirklich erkennbar, wie die Exekutive diesen Auftrag des Volkes konkret umzusetzen gedenkt. Auch in der 2015 überarbeiteten Dualstrategie des Stadtrates findet sich kein Wort darüber. Kein Wort zur kontinuierlichen Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohner/-in (Art. 1, Abs. 4, lit b)), kein Wort zur kontinuierlichen Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses pro Einwohner/-in (Abs. 4, lit. c)). Es scheint fast so, dass sich der Stadtrat bewusst verschliesst, dem Volkswillen Folge zu leisten. Und das nun schon seit mehr als 5 Jahren.

Der schon in der Diskussion um die Volksinitiative vorgebrachte Hinweis auf die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung ist nicht stichhaltig, kann das Erreichen der festgelegten Klimaschutzziele doch nicht an andere delegiert werden, sondern bedarf der Anstrengung aller Ebenen unseres Gemeinwesens.

Die Versäumnisse in der stadträtlichen Politik können nicht länger toleriert werden. Gehen Volksvertreter dergestalt mit Volksentscheiden um, ist unsere Demokratie in grösster Gefahr – und die Mandatsträger können auch nicht mehr als Vertreter des Volkes bezeichnet werden.

Für die Umsetzung der Leistungsmotion ist die Erfüllung der Vorgaben, die sich aus Art. 1, Abs. 4, lit b) und c) der Gemeindeordnung ergeben, zentral. Folglich könnte die Leistungsmotion in etwa so umgesetzt werden:

- Definition des Leistungsziels  $Z0x$  „kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohner/-in“ im Leistungsauftrag
- Definition des Leistungsziels  $Z0x$  „kontinuierliche Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses pro Einwohner/-in“ im Leistungsauftrag

Diese beiden Leistungsziele sind im Leistungsauftrag an geeigneter Stelle aufzunehmen.

- Definition der Leistung  $L0x$  „Realisierung von Massnahmen, die nachweislich zum Klimaschutz beitragen, gemäss Massnahmenplan“

Diese Leistung ist im Leistungsauftrag an geeigneter Stelle aufzunehmen, wobei der Massnahmenplan sinnvollerweise denselben Zeithorizont umfasst wie andere städtische Planungen (z.B. Zentrumsentwicklung 2035).

- Definition des Indikators  $I0x$  „Energieverbrauch pro Einwohner/-in geringer als im Vorjahr in % des Vorjahres“
- Definition des Indikators  $I0x$  „CO<sub>2</sub>-Ausstoss pro Einwohner/-in geringer als im Vorjahr in % des Vorjahres“

Diese Indikatoren sind an geeigneter Stelle in den Leistungsauftrag aufzunehmen.

Der Massnahmenplan muss innert nützlicher Frist erarbeitet werden. Der für die Umsetzung der Massnahmen und für das Erreichen der Ziele notwendige Aufwand wird über allgemeine Steuermittel gedeckt. Der vom Stadtrat ermittelte Finanzbedarf wird im Voranschlag berücksichtigt und in die Finanzplanung der Folgejahre aufgenommen.

Die vorgängigen Konkretisierungen dienen als Veranschaulichung der Stossrichtung der Leistungsmotion.

Thomas Wüthrich,  
Gemeinderat Grüne